
Buchbesprechungen

Robert Weimar: Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung, Bern (Stämpfli & Cie AG), 1996, 262 S., DM 58.–

Bei der Publikation handelt es sich um einen Neudruck des bereits 1969 veröffentlichten Buches von Weimar. Die erneute Publikation wird von den Hrsg. (S. IX) damit begründet, bei Weimars Buch handele es sich um einen Klassiker der – sich nicht als Hilfswissenschaft des Rechts verstehenden – Rechtspsychologie. Anders als neuere Arbeiten, die oft nur auf einzelne Verfahrensarten (meist Strafverfahren und dabei lediglich die Strafzumessung oder Urteilsdisparitäten) konzentriert seien, thematisiere Weimar (und dies in sowohl Psychologen als auch Juristen ansprechender Form) allgemein den Prozeß der richterlichen Entscheidung und seine psychischen und sozialen Determinanten. In einem acht Seiten umfassenden einführenden Teil wird von Weimar der Versuch unternommen, den Stand der Diskussion von 1969 mit kurzen Hinweisen (und Literaturangaben, die im eigentlichen Literaturverzeichnis des Buches nicht aufgenommen sind) auf „zwischenzeitliche Entwicklungen der richterpsychologischen Forschung im deutschsprachigen und anglo-amerikanischen Rechtskreis ... auf dem neuesten Stand“ (so Buchrückseite) zu ergänzen.

Zu Beginn meiner Beschäftigung mit dem Band hatte ich mit gesteigertem Interesse gerade diese neubearbeitete Einführung aufgeschlagen und in diesem aktuellen Teil einen besonderen Wert der Publikation gesehen. Zunächst war ich von der darin gebotenen geringen Bandbreite angesprochener Entwicklungen der aktuellen Rechtspsychologie und den sehr selektiv anmutenden Literaturangaben enttäuscht und hatte vor, diesen neuen Teil des (ja schon früher ausführlich von anderen besprochenen – z.B. *Dubischar* in der ZZZP 1970) Buches ins Zentrum meiner Rezension zu stellen, ihn mit der mittlerweile etablierten Rechtspsychologie des richterlichen Urteilens zu kontrastieren und dabei Defizite von Weimars Ergänzungstext zu benennen. Nach der Wieder-Lektüre des ursprünglichen Buches erscheint mir die aktualisierte Einführung jedoch nicht mehr im obigen Sinne defizitär, sondern eher überflüssig und fast störend angesichts der von Weimar im „Rest“ des Bandes selbst vorgetragenen Überlegungen. Denn vieles von dem, was in wohlmeinender, aktualisierender Absicht gerade aus dem Mainstream der psychologischen Forschung zum richterlichen Urteilen den LeserInnen als „aufschlußreiche“ Literatur (S. XV) angedient wird, gibt gerade keinerlei Aufschlüsse über das, was Weimar analysiert und (ihn wie uns KriminologInnen) interessiert, bzw. nimmt Gegenstandsbestimmungen des richterlichen Entscheidens vor, die eigentlich hinter das zurückfallen, was Weimar unter psychologischen Strukturen des richterlichen Urteilens versteht. Der Konstitutionsperspektive von Kriminalität nahestehende KriminologInnen können in Weimars Buch keine Antworten oder konkrete Aufschlüsse über die mikrosoziologische oder sozialpsychologische Ebene des richterlichen Entscheidens finden. Zur Information darüber eignen sich Publikationen der diskursiven Psychologie und des Narrationsmodells des (Straf-) Gerichtsverfahrens sicherlich viel eher. Das von Weimar Vorgetragene ist nicht unbedingt oder umstandslos anschlussfähig an das kritisch-kriminologische Para-

digma, den Begriff der Macht beispielsweise wird man im Stichwortverzeichnis seines Buches vergeblich suchen. Der Wert der Publikation bzw. des Neudruckes besteht aus meiner Sicht darin, daß im Feld der Richterpsychologie forschende Mainstream-PsychologInnen aus dem Buch wichtige Anregungen für eine Neubesinnung über die Ausrichtung der eigenen Grundfragestellungen oder zumindest nützliche Irritationen beziehen können.

Denn Weimar geht es vor allem um eine tragfähige Analyseperspektive und ein theoretisches Begriffsinventar zur Untersuchung des richterlichen Entscheidungsverhaltens. Demgegenüber definiert sich die Mainstream-Psychologie in weiten Teilen allein über ihre (experimentellen) Methoden. Dieses Selbstbild und dieser Anspruch äußern sich häufig in einer Art Theoriefeindlichkeit, in einem großen Mißtrauen gegenüber ausgesprochenen Theoriearbeiten und in konkreten Studien in einem eklatanten Mißverhältnis erkenntnistheoretischer, methodologischer und theoretisch-analytischer Erörterungen zum betriebenen technischen und statistischen Aufwand. Richterliches Urteilen faßt Weimar nicht im behavioristischen Sinne als bloße Reaktion auf, sondern meint damit Kognition, Entscheiden und Handeln (S. 28). Zwar regiert auch in der Psychologie nicht mehr der blanke Behaviorismus, allerdings sind Zweifel angebracht und vielfach geäußert worden, ob mit den an seine Stelle getretenen „social cognition“-Modellen die Fragen beantwortet werden können, die sich zum richterlichen Urteilen (allgemein und insbesondere im Bereich des Strafrechts) stellen. Was von Weimar vor fast 30 Jahren mit dem Begriff des Denkens, Überlegens und Entschließens gemeint war, scheint mir jedenfalls etwas anderes und mehr zu umfassen als „Kognition“ im Rahmen der psychologischen Informationsverarbeitungstheorien. Anders als in der Psychologie des richterlichen Urteilens üblich, wo vor allem die kognitive Verarbeitung von vorgefundenen Informationen oder „Fakten“ modelliert wird, betont Weimar durchgängig, daß das richterliche Entscheiden nicht erst nach der „Faktenfeststellung“ beginnt. Er arbeitet heraus, daß sogenannte Tatsachen nicht schlicht wahrgenommen werden, sondern selektiv nach bestimmten Relevanzen und aufgrund sprachlicher Benennungen sowie mittels bestehender Kategorien und Vorstellungen „denkend voraus- und gefaßt“ werden (S. 49f.). „Evidenz“ ist dabei ein „Erlebnis“ (S. 82). Wahrnehmen, Denken und Werten skizziert Weimar als in gestalteten Komplexen und nicht als in atomisierten Einzelmomenten vor sich gehende Prozesse. Ist man es sonst aus der Rechtspsychologie gewohnt, daß (unter großen Anstrengungen) richterliches Urteilen als (zumindest prinzipiell) rational und logisch (wenn auch störanfällig aufgrund von Emotionen und sonstiger sozialer Einflüsse) ausgewiesen und das Recht und die Richter als „a-soziale“ Wesen skizziert werden, so verblüffen von Weimar wie selbstverständlich getroffene Aussagen: richterliche Überzeugungen kennzeichnet er als nicht allein logischen Vorgang, Ratio/Denken und Emotion nennt er in einem Atemzug, soziale Einflüsse werden ganz ungezwungen unter psychologische Fragestellungen subsumiert und nicht von vornherein aus der Analyse ausgeklammert, Entscheidungs- und Spieltheorien wird (S. 150ff.) bescheinigt, sie erfassen in ihren rationalen Modellen gerade nicht den psychischen Vorgang des Entscheidens. Zwar löst Weimar die Frontstellung der Pole von Individuum und Gesellschaft, von sozialen und psychischen Strukturen des richterlichen Urteilens letztlich nicht auf, hat sich diese Aufgabe vielleicht nicht einmal vorgenommen, jedoch finden die an der Überwindung dieser Grenzziehung interessierten und geneigten LeserInnen hier zumindest mehr Ausgangs- und Anhaltspunkte als in sonstigen rechtspsychologischen Texten zum richterlichen Entscheiden. In Weimars Ausführungen wird deutlich (übrigens ganz ohne Foucault zu bemühen und ohne den Terminus „Diskurs“

zu verwenden), wie zentral Sprache zur Analyse des richterlichen Entscheidens im Sinne der Faktenkonstitution ist (S. 54ff.): sie „denkt (für) uns“ und wir denken in ihr, sie ist gleichermaßen aktiv und kreativ wie reproduzierend und automatisiert, gehört ebenso zur Ebene des einzelnen wie zur über den einzelnen hinausgehenden Ebene.

Ohne in seinem Buch den Lösungsweg für die Integration einer nicht-reduktionistischen psychologischen Perspektive in die (Straf-) Rechtssoziologie erblicken zu wollen, ist doch der Kontrast zur Mainstream-Rechtspsychologie hervorzuheben und insofern der Neudruck des Klassikers von 1969 zu begrüßen.

Gabi Löschper, Bremen